

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 11.06.2014 und des Vorstands der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) vom 11.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die vierte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 389), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 RerNatO; § 9 Abs.3 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 389), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 7 wird Buchstabe B. Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Lehrprogramm (wenigstens 8 C)

Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre durch Betreuung von Übungen, Seminaren und Praktika bei Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Physik im Umfang von mindestens 8 C Arbeitsaufwand in der Regel im Zeitraum der Promotion, darunter die Betreuung von mindestens einer Übung im Bachelor- oder Master-Studiengang „Physik“. Höchstens 2 C können durch die Anleitung einer Bachelor-, Master oder Diplom-Abschlussarbeit angerechnet werden. Die Fakultät für Physik gibt vor Beginn der Veranstaltungen die anrechenbaren Credits bekannt. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Dozenten der Veranstaltung nachzuweisen. Bei Abschlussarbeiten ist dies die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. In Anlage 11 wird Buchstabe C. Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Aktive Teilnahme an der Lehre (mindestens 4 C bzw. mindestens 8 C bei Immatrikulation an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie)

a. Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Betreuung von Lab-Rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen werden 2 C und durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelor-Arbeit werden 2 C erworben. Durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Diplom- oder Master-Arbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

b. Abweichend von Buchstabe a. ist von Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsstudiengang oder Promotionsprogramm der GGNB an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie immatrikuliert sind, der Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre im Umfang von mindestens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen:

aa. Durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika werden Credits entsprechend dem vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegten Arbeitsaufwand erworben; die Festlegung ist zu dokumentieren. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

bb. Bei der Erfüllung der Mindestanforderung im Umfang von 8 C durch Doktorandinnen und Doktoranden

i. müssen mindestens 6 C durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika, darunter an der Fakultät für Physik wenigstens eine Übung im Bachelor- oder Master-Studiengang „Physik“, und

ii. dürfen höchstens 2 C durch die Betreuung einer Bachelor-, Diplom-, oder Masterarbeit erbracht werden.

Bei einer interdisziplinären Ausrichtung der Doktorarbeit kann die Beteiligung an der Lehre auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Teilen auch an einer anderen Fakultät erfolgen, für die die Doktorandin oder der Doktorand nicht eingeschrieben ist; die Entscheidung trifft der Programmausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.
